



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05267**
Datum: 28.05.2019
Bezug-Nummer. **VI/2019/04966**
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der Fraktion DIE LINKE zu
Zwischennutzungen bei leerstehenden städtischen Gebäuden
ermöglichen VI/2019/04966

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext des Antrags erhält folgende Fassung:

Die Stadt Halle (Saale) ~~wird~~ **legt dem Stadtrat** zukünftig eine **Listung** längerfristig leerstehender städtischer Gebäude **quartalsweise in Form einer öffentlichen Informationsvorlage vor. Auf Beschluss des Stadtrats wird für einzelne Gebäude dieser Liste geprüft, ob diese Gebäude für eine Zwischennutzung zur Verfügung gestellt werden können.** ~~für Zwischennutzungen zur Verfügung stellen.~~ Dies umfasst städtische Gebäude oder räumlich abgegrenzte Gebäudeteile, die mehr als sechs Monate ungenutzt leer stehen und für die innerhalb der nächsten zwölf Monate keine festgelegte Nutzung existiert bzw. für die keine (Bau-) Arbeiten vertraglich verbindlich vereinbart sind und die baurechtlich prinzipiell nutzbar sind.

1. **Bei positivem Prüfergebnis** ~~In solchen Fällen~~ soll der Fachbereich Immobilien, Abteilung Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) eine Ausschreibung für eine kulturelle oder soziale Zwischennutzung durchführen.
2. Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an gemeinnützige kulturelle und / oder soziale Vereine, Sportvereine sowie Träger der Jugendhilfe oder Wohlfahrtspflege.
3. Dabei stellt die Stadt Halle (Saale) die Räumlichkeiten für mindestens zwei Jahre vorrübergehend und befristet zur Verfügung, auf Wunsch der/ des Interessenten auch für kürzere Zeiträume. Eine weitere Verlängerung nach zwei Jahren bleibt möglich.
4. Es wird keine Mietzahlung von Seiten der Stadt Halle (Saale) verlangt, jedoch sind die Nebenkosten aus Verbräuchen durch den / die Zwischenmieter zu übernehmen.

5. Dem/ den Interessenten sind spätestens während der Ausschreibungsphase Begehungen (ggf. mit Architekten o.Ä.) zu ermöglichen. Temporäre und einfach rückbaubare Umgestaltungen in und an den Gebäuden – soweit rechtlich grundsätzlich zulässig- sollten erlaubt werden.
- ~~6. Für die derzeit leer stehenden städtischen Gebäude im Sinne dieses Beschlusses werden Ausschreibungen eingeleitet.~~

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

erfolgt mündlich